

99089104007000

Ausnahme von Verboten beim Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen Zulassung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089104007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089104007000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme von Verboten beim Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme zum Verbot der Überlassung von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Überlassen von Schusswaffen, Schützenfest
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_35.html
Teaser	Wenn Sie Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen oder Munition auf Volksfesten, Schützenfesten, oder ähnlichem, im Rahmen einer Schießstätte oder Bestellungen von Waffen und Munition auf Messen überlassen wollen, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
Volltext	Das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist prinzipiell verboten. In Ausnahmefällen ist dies jedoch nach einer Genehmigung erlaubt. Auf Volksfesten, Schützenfesten, oder ähnlichem, im Rahmen einer Schießstätte oder Bestellungen von Waffen und Munition auf Messen ist dies unter Umständen erlaubt. Hierzu benötigen Sie eine Genehmigung.
Erforderliche Unterlagen	• Veranstaltungsanmeldung • Nachweise über die Schießstätte • Nachweis über die Teilnahme an einer Messe, o. Ä. • Ggf. WBK
Voraussetzungen	• Veranstaltung von Volksfesten, Schützenfesten, Sammlertreffen • Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Märkten
Kosten	Gebühr: 100€ - 500€ Richtet sich nach der jeweiligen

Modul	Sachverhalt
	Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	• Sie stellen den Antrag auf eine Ausnahme vom Verbot des Überlassens von Schusswaffen, Munition, Hieb oder Stoßwaffen und reichen alle notwendigen Unterlagen ein • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und erteilt ggf. eine Ausnahmegenehmigung
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klaged
Kurztext	• Ausnahme von Verboten beim Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb oder Stoßwaffen Zulassung • Prinzipiell ist das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb oder Stoßwaffen verboten • In Ausnahmefällen ist dies jedoch erlaubt, z.B. die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen oder Ausstellungen, oder das Überlassen auf Volksfesten, Schützenfesten im Rahmen einer Schießstätte • Die Ausnahme muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	